

Stadt Mitterteich



Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes
„GI/SO Birkigt“ Deckblattänderung Teil 1 und Erweiterung durch Teil 3

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Berücksichtigung der Umweltbelange

Zum notwendigen naturschutzrechtlichen Ausgleich werden Flächen und Maßnahmen auf ausreichend vorhandenen Ökokontoflächen festgesetzt. Zur Berücksichtigung der Belange europarechtlich geschützter Arten erfolgte eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit örtlicher Bestandsaufnahme durch einen Biologen. Im Ergebnis stehen artenschutzrechtliche Belange der Bauleitplanung unter Berücksichtigung von Minimierungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen nicht entgegen. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durch den verbindlichen Bauleitplan im Geltungsbereich und auf zugeordneten, externen Flächen festgesetzt.

Die ermittelten Umweltbelange wurden im Umweltbericht gemäß §2a BauGB dargelegt und bewertet. Dieser Umweltbericht wurde im Aufstellungsverfahren als Teil der Begründung beigelegt.

Beteiligung der Öffentlichkeit und Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Zur gutachterlichen Äußerung des Regionsbeauftragten hinsichtlich der geplanten Gebietserweiterung des Naturparks stellte die Stadt fest, dass die grundsätzlichen Ziele des Regionalplans weiterhin erfüllt werden. Die Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde stimmt der Aufstellung unter der Voraussetzung zu, dass ein Betrieb eine Erweiterungsfläche benötigt. Die Stadt stellte in der Abwägung fest, dass für das städtebauliche Vorhaben keine besser geeigneten Alternativen bestehen. Hinsichtlich vermuteter Bodendenkmale fand eine Untersuchung statt, die im Ergebnis keine Bodendenkmäler hervorbrachte. Belange der Teilnehmergeinschaft Kleinsterz hinsichtlich der Drainagen, der Autobahndirektion, des Brandschutzes an der Regierung der Oberpfalz, des Forstamtes hinsichtlich der Waldabstände, der Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich gestalterischer Vorgaben und der Naturschutzbehörde hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen konnten weitgehend berücksichtigt werden.

Abwägung anderer Planungsmöglichkeiten

Der Standort ist im Vergleich mit anderen Alternativstandorten verkehrstechnische für Betriebe mit hohem Verkehrsaufkommen besser geeignet. Der notwendige Abstand zur Autobahn, insbesondere hinsichtlich möglicher staub- oder dampfförmiger Emissionen lässt sich auf anderen Standorten unter Berücksichtigung einer Straßenanbindung an nicht klassifizierte Straßen nicht einhalten. Die Änderung ermöglicht eine ausreichende betriebliche Erweiterung des GI-Gebiets unter Abstandswahrung zur Autobahn Regensburg-Hof.

Besser geeignete Brach- oder Konversionsflächen stehen nicht zur Verfügung.



Mitterteich, den 02. Nov. 2009
Stadt Mitterteich

.....
Roland Grillmeier, Erster Bürgermeister